Satzung der Fördergemeinschaft „Bauernhaus-Museum Wolfegg e.V.“

1. Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen **„Fördergemeinschaft Bauernhaus-Museum Wolfegg“**

Die Fördergemeinschaft soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sie hat ihren Sitz in Wolfegg, Landkreis Ravensburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck der Fördergemeinschaft

§ 2

Die Fördergemeinschaft hat den Zweck, materielle und immaterielle Zeugnisse menschlicher Kultur im ländlichen Raum ideell und materiell zu fördern. Dazu zählen das ländliche Kulturgut, die Formen bäuerlichen Lebens, Arbeitens und Wohnens.
Sie soll dadurch einer breiten Öffentlichkeit die Bedeutung von Alltagskultur und vergangener Kulturtechniken vermitteln und so Identitäten stärken.
Daneben steht die ideelle und materielle Förderung des Bauernhaus-Museums Allgäu-Oberschwaben Wolfegg, das vom Landkreis Ravensburg getragen wird, im Zentrum ihrer Arbeit.

Dazu kann die Fördergemeinschaft alle Maßnahmen durchführen, die diesem Zweck dienen. Sie verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§51 ff AO). Sie ist eine Fördergemeinschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, die ihre Mittel nur zur Förderung interessengleicher Gemeinschaften, Vereine, staatlicher, kommunaler und kirchlicher Körperschaften und Einzelpersonen, welche die gleichen Zwecke der Fördergemeinschaft verfolgen, verwendet.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine
sonstigen Zuwendungen aus Mittel der Fördergemeinschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Fördergemein-schaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen, begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Vereine und kommunale, staatliche und kirchliche Körperschaften werden. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, erfolgen. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung mindestens ein Jahr lang im Rückstand bleibt oder sich einer erheblichen Verletzung seiner Pflichten gegenüber der Fördergemeinschaft schuldig gemacht hat. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber der Fördergemeinschaft.

§ 7

Zu Ehrenmitgliedern können Personen auf Lebzeiten ernannt werden, die die Zwecke der Fördergemeinschaft in hervorragendem Maße gefördert haben. Sie haben die Rechte der Mitglieder und sind beitragsfrei.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen und alle Vorteile zu genießen, die die Fördergemeinschaft ihren Mitgliedern bietet und zu erwirken mag.

§ 9

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeiträge zu entrichten und die Fördergemeinschaft in ihren Bestrebungen zu unterstützen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgelegt.

5. Verfassung und Verwaltung

§ 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von mindestens 15 Mitgliedern schriftlich beantragt wird.
Die Mitgliederversammlung wird mindestens eine Woche vorher durch eine persönliche schriftliche Einladung einberufen.
Der Jahres- und Rechnungsbericht kann ohne Versammlung der Mitglieder auf schriftlichem Wege erfolgen. Er gilt als genehmigt, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit Zugang, schriftlich nicht widersprochen hat.

§ 11

Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. Entgegennahme der Jahres- und Rechnungsberichte
2. Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. Wahl des Vorstands, der Beisitzer und zwei Kassenprüfer
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Satzungsänderungen
7. Auflösung des Vereins

§ 12

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.
Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Grundsätzlich wird offen abgestimmt; widerspricht ein Mitglied, ist geheime Abstimmung erforderlich.

§ 13

Der Vorstand besteht aus **bis zu zehn** stimmberechtigten Mitgliedern

1 Vorsitzender
1 Stellvertreter
1 Schriftführer
1 Schatzmeister

bis zu 6 Beisitzer

Darüber hinaus gehören dem Vorstand zwei beratende Mitglieder an:

a) der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Wolfegg oder ein von ihm benannten Stellvertreter

b) Der jeweilige Museumsleiter des Bauernhaus-Museums Wolfegg oder ein von ihm benannter Stellvertreter.

Dem Vorstand stehen die Entscheidungen in allen Angelegenheiten zu, die nicht nach § 11 der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende des Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes- soweit sie nicht kraft Amtes oder durch Bestellung; Mitglieder sind – werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los- Die Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder soll darauf Rücksicht genommen werden, dass am Satzungszweck besonders Interessierte im Vorstand vertreten sind. Die Versammlungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist dann einzuberufen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern schriftlich beantragt wird.

§ 14

Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, die je einzelvertretungsberechtigt sind. Der 2. Vorsitzende ist nur dann vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Dies gilt nur für das Innenverhältnis.

§ 15

Der Schriftführer/die Schriftführerin hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gemeinschaftlich mit dem ersten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu beurkunden.

§ 16

Die weiteren Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder **können** in einer besonderen Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden. Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand aufgestellt und beschlossen.

6. Auflösung der Fördergemeinschaft

§ 17

Die Auflösung der Fördergemeinschaft kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. In der Versammlung müssen mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Die Mitgliederversammlung wählt in einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen einen Liquidator. Bei der Auflösung der Fördergemeinschaft fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Ravensburg, der dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

7. Inkrafttreten der Satzung

§ 18

Diese Satzung tritt am xxx geändert in Kraft.